

# Satzung des Schützenvereins 1990 e.V. Hoyerswerda



*Die Büchse im Anschlag, ein Herz in der Brust  
Für Deutschlands Freiheit nur schlagend,  
So zeigt sich der Schütze im Deutschen Land  
Das Schicksal mit Würde ertragend.*

## **Satzung des „Schützenvereins 1990“ e. V. Hoyerswerda**

- § 1 Name und Sitz des Vereines**
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten**
- § 7 Organe**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Mitgliederversammlung und Einberufung von Mitgliederversammlungen**
- § 10 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**
- § 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 13 Ernennung vom Ehrenpräsidenten**
- § 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- § 15 Kassenprüfer**
- §16 Ordnungen**
- § 17 Protokollierung von Beschlüssen**
- §18 Auflösung des Vereines**
- §19 Stellung zum DSB**
- §19a Regelung zu den schießsportlichen Disziplinen**
- § 20 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein 1990 e. V. Hoyerswerda

Sitz des Vereines:

Schießstand  
An der B 97  
02977 Hoyerswerda

Der Verein ist bei dem Amtsgericht Dresden - Registergericht - unter dem Aktenzeichen VR 7009 eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen auf der Grundlage einheitlicher Regeln (Sportordnung des DSB, Landessportprogramme, Breitensport).
- Er organisiert Wettkämpfe.
- Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb gegen Entgelt zur Verfügung.
- Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran und ist eine Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinsleben.
- Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.  
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch und verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen laut Finanzordnung des Vereins erstattet.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 
- 

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern

- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitglieder

#### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- Mitglied des Schützenvereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift und Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- Die Mitgliedschaft ist gegeben, wenn der Antragsteller die Satzung und die im §6 aufgeführten Ordnungen des Schützenvereins anerkennt

#### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Schützenvereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Bei Tod eines Mitgliedes kann auf schriftlichen Antrag von einem Hinterbliebenen der restliche Beitrag zurückerstattet werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in der groben Weise gegen die Satzung, gegen die Finanzordnung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.

Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, einer Umlage oder nichtgeleisteter Arbeitsstunden im Rückstand gerät.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Schützenvereins.

#### § 6

#### **Rechte und Pflichten**

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen, die Anlagen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereines zweckentsprechend zunutzen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereines einzuhalten.
  - Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - Ehrenordnung mit Anhängen
  - Beschlüsse Mitgliederversammlungen und des Vorstandes
- Mitglieder sind zur Entrichtung der in der Finanzordnung des Schützenvereins genannten Beiträge,

- § 13 Mitgliedsbeiträge,
- §14 Aufnahmegebühr,
- §15Arbeitsstunden und
- §16 Mitgliederumlage

verpflichtet.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellv. Vorstandsvorsitzenden
- dem Schatzmeister,

welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich, mindestens jedoch durch zwei der Vorgenannten, vertreten. Zum erweiterten Vorstand gehören zwei oder vier Beisitzer. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsverteilungsplan. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist die Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden grundsätzlich direkt und geheim gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt geheim. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und besteht für diese Stimmgleichheit, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl. Ihre Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Bei allen Wahlen zählt die einfache Mehrheit. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung und Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung schriftlich eingeladen. Einladungen zu Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, von Seiten der Mitglieder dem Verein

gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitgliedes benannt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail Adresse zu senden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es beim Vorstand fordert oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## **§10**

### **Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Besonders ist diese zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Wahl des Ehrenpräsidenten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (aller vier Jahre)
- Wahl des Kassenprüfers (alle vier Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Arbeitsstunden
- Genehmigung des Finanzplanes (jährlich)
- Auflösung des Vereines

## **§ 11**

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.  
Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht gegebene Stimmen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **§ 12**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Briefwahlausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



### § 13

#### **Ernennung vom Ehrenpräsidenten**

Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist eine vorhergehende aktive Mitarbeit im Vorstand und der Rückzug aus der aktiven Vereinsführung des Vereins.

Dem Ehrenpräsidenten können repräsentative Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden. Diese Person vertritt jedoch nicht den Verein im Sinne des § 26 BGB. Personen, die sich der Ernennung nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenpräsidentschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 14

#### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Personen, die sich nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Ehrenmitglieder werden von allen Vereinsbeiträgen befreit.

### § 15

#### **Kassenprüfer**

- Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Mitglied eines eingesetzten Gremiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei einer Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein. Eine unverhoffte Prüfung in begründeten Fällen ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht. Sind keine Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung aufgetreten oder bekannt geworden, so schlagen sie der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand für das abgeschlossene und geprüfte Geschäftsjahr zu entlasten.

### § 16

#### **Ordnungen**

Der Schützenverein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt dazu insbesondere eine

- Geschäftsordnung;
- Finanzordnung;

- Ehrungsordnung mit Anhängen.

Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 17**

#### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist aufzubewahren. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter, jeweils von dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 18**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda erfordert eine  $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung des Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen des Schützenvereins 1990 e.V. Hoyerswerda an den Sächsischen Schützenbund e.V. ,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§19**

#### **Stellung zum Deutschen Schützenbund (DSB)**

Der Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund (SSB), der wiederum Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB)ist. Die Rechtsordnung und Beschlüsse vom DSB und SSB werden vom Verein anerkannt.

### **§ 19a**

#### **Regelung zu den schießsportlichen Disziplinen**

Auf den schießsportlichen Anlagen des Vereins wird nach den Regeln des DSB sowie nach den Regeln des SSB geübt. Des Weiteren werden schießsportliche Disziplinen gefördert, welche in anderen anerkannten Schießverbänden, wie BDMP, DSU, BDS trainiert werden und die Regeln allgemein bekannt und anerkannt sind. Das betrifft alle Disziplinen, die auf der Schießstätte des Vereins ausgetragen werden können. Darüber hinaus werden Schießwettbewerbe anerkannt, die dem Brauchtum einer Region entsprechen und der Entwicklung einer eigenen Tradition dienlich und förderlich sind.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.11.2023 beschlossen worden und tritt am Folgetag in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 22.09.2012 ihre Gültigkeit.